94. Steht dem Rechtsanwalte, welcher einen Antrag auf Überweisung einer gepfändeten Forderung gestellt und einen Berzicht auf ein Pfändungspfandrecht erklärt hat, die im § 23 Ziss. 2 der Gebührensordung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr dann zu, wenn die Pfändung der Forderung bereits zur Bollziehung eines Arrestbesehles stattgesunden hatte? Begriff der Instanz für die Arrestvollziehung. Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 23 Ziss. 2. §§ 31—36.

VII. Civissenat. Beschl. v. 2. Juni 1899 i. S. L. Chefr. (Kl.) w. L. (Bekl.). Beschw.-Rep. VIa. 26/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

## Grunbe:

"Die Bositionen 9 und 10-14 der Kostenberechnung der Rlägerin ... charakterisieren sich als Gebühren für Antrage auf Überweisung gepfändeter Gelbforderungen, Position 15 als Gebühr für ben Berzicht auf ein Pfandrecht. Gepfändet waren die Forderungen schon behufs Bollziehung eines von der Klägerin erwirkten Arrestes. Die Untrage auf Überweifung find behufs Bollftredung bes bemnächst in ber Hauptsache ergangenen vollstreckbaren Urteiles gestellt: ber Bersicht ist nach Beginn eben dieser Zwangsvollstredung erklärt. Während bas Landgericht . . . bie liquidierten Gebühren in ber Ermägung gestrichen hat, daß nach § 697 C.P.D. die Kosten der Zwangsvollstreckung mit ber Hauptforberung einzuziehen seien und baber einer besonderen Restsetzung nicht bedürfen, ift in dem auf Beschwerde ber Rlägerin ergangenen Beschlusse bes Rammergerichtes ... bie Einziehung der Betrage im Bege bes Roftenfestfetjungsverfahrens für julaffig, und zugleich der Anfat berfelben für begründet erachtet. Begen ben Befchluß hat ber Beklagte weitere Beschwerbe eingelegt. Erfola konnte dieselbe nicht haben.

Die festgesetzen Gebühren finden ihre Begründung in der Vorsschrift des § 23 Ziff. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, daß der Rechtsanwalt drei Zehnteile der in den §§ 13—18 bestimmten Gebühren erhält, wenn seine Thätigkeit die Zwangsvollstreckung der trifft. Der § 31 Abs. 1, nach welchem in der Zwangsvollstreckung eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vors

bereiteten weiteren Bollstredungshandlungen bis zu ber burch bie Magregel zu erlangenden Befriedigung bes Gläubigers eine Inftang bildet, steht bem Unsate nicht entgegen, weil die Bfandung, wie oben bemerkt, nicht zur Bollstredung bes Urteiles, sondern zur Louziehung bes Arreftes bewirtt ift, ber Begriff ber Instanz aber im § 36 für bie Arreftvollziehung und die Bollziehung einstweiliger Verfügungen selbständig, und zwar babin bestimmt ift, bag die Borschriften ber §§ 31—35 bei Bollziehung eines Arreftbefehles ober einer einstweiligen Berfügung entsprechende Anwendung finden, und daß die Instanz bis jur Aufhebung bes Arreftes ober ber einstweiligen Berfügung ober bis jum Anfange ber Zwangsvollstreckung aus bem in ber Sauptsache erlaffenen Urteile bauert. Die Afte, für welche bie Gebühren angesett find, gehören ber Inftang ber Arrestvollziehung nicht mehr an; die Aberweisung konnte überhaupt behufs Bollziehung eines Arrestes gar nicht ausgesprochen werben. Wenn es nicht einer abermaligen Pfändung bedurfte, sondern, nachdem das Urteil in der Sauptfache vollftrechar geworden war, die bereits erfolgte Pfandung nunmehr auch die Wirkung äußerte, bag auf Grund berselben zur Bollitrectung bes Urteiles Überweifung ber gepfändeten Forberung geschehen konnte, so gehört biese boch ausschließlich ber Urteilsvollftreckung an; im Bereiche biefer letteren aber hatte vor ben Uberweisungsanträgen und bem Bergichte eine jum Gebührenbezuge berechtigende Thätigkeit des Anwaltes, burch welche für die Unwendbarteit bes § 31 Abs. 1 auf den vorliegenden Rall eine Grundlage geschaffen wäre, noch nicht stattgefunden." . . .